



Handreichung zur Beantragung von Fördermitteln zur Stärkung des Masterstudiums an der Filmuniversität (Masterfonds)

Fassung vom 03.06.2021

§ 1 Gegenstand der Förderung

- (1) Zur Stärkung der forschenden Lehre im Master an der Filmuniversität werden - vorbehaltlich der Mittelverfügbarkeit - jährlich unterstützende Mittel in Höhe von 20.000 Euro zur Verfügung gestellt.
- (2) Eine Beantragung ist möglich für interdisziplinäre Seminare und Werkstätten mit Forschungscharakter, an denen Studierende von mindestens zwei Studiengängen beteiligt und die in der Studienprüfungsordnung verankert sind.
- (3) Je Veranstaltung kann eine Summe von maximal 3.000 Euro beantragt werden.
- (4) Alle Lehrenden, die der Filmuniversität angehören, sind antragsberechtigt. Die Lehre kann von einer*m oder mehreren Lehrenden angeboten werden. Lehrende die der Filmuniversität angehören (Professor*innen, Vertretungs- und Honorarprofessor*innen, Akademische Mitarbeiter*innen, Gastprofessor*innen) müssen **mindestens die Hälfte der vorgesehenen SWS** abdecken. Die Antragsteller*innen sollen, müssen aber nicht daran beteiligt sein. Es können keine Mittel ausschließlich für Lehraufträge beantragt werden.
- (5) Beantragt werden kann u.a.:
 - Verbrauchsmaterial und andere Produktionskosten für das Projekt
 - Hard- und Software, die im Studiengang fehlt, aber neue Möglichkeiten in der Lehre erschließt und anderweitig dort zukünftig verwendet werden kann
 - Honorare für Gäste
 - Mittel für temporäre SHK-Stellen
 - Mittel für Lehraufträge
- (6) Bewilligte Mittel müssen bis Ende des Semesters abgerufen werden, d.h. verausgabt bzw. auftragsseitig vergeben sein, sonst verfallen sie (SoSe 31.9./ WS 31.3.). Wenn ein Lehrformat nicht stattfinden kann, muss neu beantragt werden, eine Verschiebung ist nicht möglich. Die Bewirtschaftungsbefugnis liegt bei der Geschäftsführung des IKF.

§ 2 Antragstellung

- (1) Einzureichende Unterlagen
 - Exposé mit Nennung der am Vorhaben beteiligten/ verantwortlichen Lehrenden und der Studiengänge der Filmuniversität
 - Zeitplan
 - Verankerung im Lehrplan
 - Kalkulation (inkl. der Mittel der Studiengänge). Die Antragsteller*innen sind angehalten, im Vorfeld zu prüfen, ob und welche weiteren Projektkosten aus Fakultäts- oder Studiengangsmitteln getragen werden können und diese in der Kalkulation mit aufzuführen.
- (2) Antragsfristen
 - für das Wintersemester zum 30. Juni jeden Jahres
 - für das Sommersemester zum 30. November jeden Jahres
- (3) Die Einreichung der Unterlagen erfolgt an ikf@filmuniversitaet.de (Kopie an die jeweilige Fakultätsgeschäftsführung)

§ 3 Auswahl

- (1) Die Projekte werden vom IKF (je einer*m Vertreter*in des Vorstands sowie der Geschäftsführung), den Dekan*innen der Fakultäten, einer*m Vertreter*in des Mittelbaus, der Vizepräsident*innen für Forschung sowie Lehre und künstlerische Projekte ausgewählt.
- (2) Die Auswahl erfolgt nach folgenden Kriterien:
 - Verortung in der Lehre (Stundenplan, Modul, SWS, LP)
 - Einbindung von Studierenden von mindestens zwei Studiengängen
 - Verfügbarkeit der Mittel
- (3) Die*der Vizepräsident*n für Lehre und künstlerische Projekte berichtet im Präsidium über Förderungszusagen des Masterfonds und die Durchführung der Vorhaben. Nach der Bewilligung einer oder mehrerer Projekte erstellt die



FILMUNIVERSITÄT
BABELSBERG
KONRAD WOLF

Auswahlkommission eine Übersicht zu den vorgesehenen Kosten und den noch verfügbaren Restmitteln im Fonds und gibt dies dem Präsidium zur Kenntnis.